

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wängi

I. Die Gemeinde

§ 1 Begriff

Die Politische Gemeinde Wängi ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau. Ihr Bestand ist durch die Verfassung gewährleistet.

§ 2 Aufgaben

¹Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

²Sie ordnet und erfüllt innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig.

³Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes.

§ 3 Organisation

¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde.

²Weitere Organe sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;
3. das Wahlbüro;
4. die Rechnungsprüfungskommission;
5. die Verwaltungsabteilungen.

§ 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission dauert vier Jahre.

§ 5 Rücktritt

Mitglieder des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission, die während der Amtsdauer zurückzutreten wünschen, haben diese Absicht dem Gemeindeammann oder der Frau Gemeindeammann mindestens zwölf Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Über die Rücktrittsgesuche entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Unvereinbarkeiten

¹Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Angestellte der Gemeinde können nicht dem Gemeinderat angehören.

²Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte in gerader Linie und Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.

§ 7 Ausstand

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 8 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros, das Verwaltungspersonal und die Funktionäre haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte oder in der Tätigkeit zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären und Kommissionsmitgliedern während ihrer Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen und Aufgaben entziehen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen.

§ 10 Amtliche Publikationen

Die amtlichen Publikationen erfolgen mittels Anschlägen im Anschlagkasten des Gemeindehauses. Der Gemeinderat bestimmt weitere Anschlagorte und Publikationsorgane.

II. Wahlen und Abstimmungen

§ 11 Urnenwahlen und -abstimmungen

Neben den eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie Bezirks- und Kreiswahlen finden folgende Wahlen und Abstimmungen an der Urne statt:

1. Wahl des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann;
2. Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
3. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
5. Genehmigung der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
6. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung.

§ 12 Stille Wahl

¹Stille Wahl ist für die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro möglich.

²Stille Wahl erfolgt, wenn gleich viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen gültig zur Aufnahme auf die Namensliste vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind.

³Die stille Wahl wird durch den Gemeinderat festgestellt und veröffentlicht. Der angekündigte Urnengang entfällt.

§ 13 Wahlbüro

¹Das Wahlbüro besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich:

1. dem Gemeindeammann oder der Frau Gemeindeammann als Präsident bzw. Präsidentin;
2. dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar bzw. Aktuarin;
3. acht weiteren Mitgliedern.

²Zur Ermittlung der Ergebnisse können Personen beigezogen werden, die nicht dem Wahlbüro angehören.

III. Gemeindeversammlung

§ 14 Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen:

1. bis Ende Februar zur Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
2. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn die Geschäfte es erfordern;
3. auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn diese es beim Gemeindeammann oder bei der Frau Gemeindeammann schriftlich begründet verlangen.

§ 15 Einladung

¹Der Versand der Einladungen zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung.

²Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekannt zu geben.

§ 16 Ordnung

¹Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann.

²Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen und ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

§ 17 Eröffnung

¹Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt.

²Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

1. die Einladung zur Versammlung;
2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
3. die Traktandenliste.

§ 18 Abstimmungen

¹Die Abstimmungen an Gemeindeversammlungen finden offen statt, sofern nicht kantonales Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Stimmabgabe vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag, über welchen offen abgestimmt wird, auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

²Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

§ 19 Botschaft, Orientierungsversammlung

Zur Vorberatung wichtiger Traktanden liegt es im Ermessen des Gemeinderates, schriftliche Botschaften vorzulegen oder öffentliche Orientierungsversammlungen einzuberufen.

§ 20 Traktanden

¹Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

²Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

³Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat und sind spätestens an einer Gemeindeversammlung des folgenden Jahres zur Abstimmung vorzulegen.

§ 21 Protokoll

Über den Verlauf der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten soll. Es ist anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 22 Befugnisse der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle;
2. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
3. Erlass oder Änderung von Reglementen, soweit dies nicht dem Gemeinderat zugewiesen wurde;
4. An- und Verkauf von Grundstücken, Liegenschaften und Unternehmungen, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen;
5. Bewilligung von Krediten, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen;
6. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
7. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
8. Erteilung von Prozessvollmachten und Vergleichsvollmachten, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen;
9. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
10. Beschlüsse über den Beitritt zu Zweckverbänden;
11. Organisatorische Verselbstständigung von Verwaltungsbereichen als Gemeindeunternehmen.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann oder der Frau Gemeindeammann und sechs weiteren Mitgliedern.

²Beim Amtsantritt sind neugewählten Mitgliedern des Gemeinderates die Akten geordnet zu übergeben.

³Über die Amtsübergabe des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 24 Sitzungen

Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder. Zur gültigen Verhandlung müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.

§ 25 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu erstellen.

§ 26 Abstimmung

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

§ 27 Dringende Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat an der nächsten Sitzung zu orientieren.

§ 28 Aufgaben und Befugnisse

¹Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder dieser übergeordnetem Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und übt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung aus.

³Insbesondere erfüllt der Gemeinderat folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Gemeindeversammlung und die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
2. Beratungen des Voranschlages sowie die inhaltliche Prüfung der ordentlichen Jahresrechnung und der Spezialrechnungen;
3. Vorlage des Jahresberichtes und der Botschaften;
4. Verwaltung des Gemeindevermögens;
5. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
6. Aufsicht über das Strassen-, Kanalisations-, Abfall-, Gesundheits- und Bestattungswesen und die technischen Betriebe;
7. Handhabung der Bau-, Feuer-, und Flurpolizei;
8. Erteilung von Baubewilligungen;
9. Verteilung von militärischen Einquartierungen;
10. Organisation von Feuerwehr und Zivilschutz;
11. Überwachung des Aufenthalts- und Niederlassungswesens;
12. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen;
13. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde sowie Abschluss der Fisch- und Jagdpachtverträge inkl. Regelung der Reviereinteilung mit den Nachbargemeinden;
14. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss kantonalem Recht;
15. Behandlung der Vormundschaftsgeschäfte;
16. Ausarbeitung von Reglementen;
17. Festlegung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals;
18. Behandlung aller hier nicht aufgeführten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

§ 29 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat verfügt ausserhalb des Voranschlages über folgende Finanzbefugnisse:

1. Für einmalige unvorhergesehene Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht ein Kredit von Fr. 100'000.–, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 10'000.– zur Verfügung;
2. An- und Verkauf von Grundstücken, Liegenschaften und Unternehmungen bis zu einem Kaufpreis von Fr. 200'000.– und Abschluss von Dienstbarkeits- und Grundlastverträgen. Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos sind hier ausgenommen.

§ 30 Wahlen durch den Gemeinderat

¹Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, die nach Gesetz, Verordnung oder Reglement nicht in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Instanz fallen.

²Insbesondere wählt er:

1. die Stellvertretung des Gemeindeammanns oder der Frau Gemeindeammann;
2. den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin und die Stellvertretung;
3. das Personal der Gemeindeverwaltung;
4. die Delegierten und Vertreter in die Zweckverbände, Organisationen und Gesellschaften;
5. weitere Angestellte und Funktionäre;
6. das Gemeindeführungsorgan (GFO);
7. den Feuerwehrkommandanten und die Stellvertretung;
8. den Chef Zivilschutzorganisation;
9. die Mitglieder von Kommissionen und deren Vorsitzende.

V. Gemeindeverwaltung

§ 31 Gemeindeammann

¹Der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Er oder sie leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, den Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung;
2. er oder sie vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie wichtigen Zusammenkünften vertreten ist;
3. er oder sie führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
4. er oder sie unterzeichnet Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin;
5. er oder sie ist verantwortlich für eine umfassende Information der Gemeinde;
6. er oder sie ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.

²Im Verhinderungsfall amtet der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

§ 32 Gemeindeschreiber

¹Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

²Er oder sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen, sowie bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 33 Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit den Gemeindeangestellten. Die Gemeindeangestellten üben selbstständig alle Befugnisse aus, welche ihnen durch Gesetzgebung, Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates übertragen sind.

§ 34 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Verlust und Feuer geschützt aufzubewahren.

VI. Gemeindehaushalt

§ 35 Rechnungsführung

Der Gemeinderat führt den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsführung obliegt dem Gemeindegeldkassier oder der Gemeindegeldkassierin.

§ 36 Rechnungsablage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, wie über den Haushalt der besonderen Verwaltungen, Anstalten und Foundationen ist je auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

§ 37 Rechnungsabnahme

Die Jahresrechnungen sind bis spätestens Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeinde bis spätestens Ende Juni zu genehmigen.

VII. Rechnungsprüfungskommission

§ 38 Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

§ 39 Aufgabenbereich

¹Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung. Die Prüfung ist durch mindestens drei Mitglieder vorzunehmen. Sie erfüllt diese Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinde.

²Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte durch einen Sachverständigen oder durch ein Treuhandbüro prüfen zu lassen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann die externe Prüfung auch von sich aus anordnen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 40 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Gemeinde Wängi vom 28. Februar 1996.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
29. Mai 2002

Der Gemeindeammann
Kurt Neff

Der Gemeindegeschreiber
Thomas Goldinger

Vom Regierungsrat genehmigt am:
2. Juli 2002, RRB-Nr. 537